

GEMEINDE WALD ZH

Abfallverordnung Gebührenreglement vom 15. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINES		3
	Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
	Art. 2	Definition der Abfallarten	3
	Art. 3	Grundsätze	4
	Art. 4	Ausführungsbestimmungen	4
	Art. 5	Vollzug und Erlass von Verfügungen	4
	Art. 6	Information	5
В.	ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN		5
	Art. 7	Aufgaben der Gemeinde	5
	Art. 8	Sammlungen	5
	Art. 9	Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	6
C.	GEBÜHREN		7
	Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
	Art. 11	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	8
	Art. 12	Grundgebühr	8
	Art. 13	Gebührenordnung/Gebührenreglement	8
	Art. 14	Gebührenerhebung	9
D.	KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		9
	Art. 15	Kontrolle	9
	Art. 16	Strafbestimmungen	9
	Art. 17	Schlussbestimmungen	9

Präambel:

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen in einer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 26. Februar 2002 erlässt der Gemeinderat Wald folgende Abfallverordnung:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Wald ausgenommen des Klärschlamms und der Kadaverentsorgung.
- ² Sie gilt für das Gemeindegebiet sowie für den Weiler Oberholz und weitere auf Gemeindegebiet Goldingen liegende Höfe.
- ³ Die Verordnung richtet sich an die Personen und Betriebe, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.
- ⁴ Über Ausnahmen von dieser Verordnung entscheidet der Gemeinderat.

Art. 2 Definition der Abfallarten

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

<u>Kehricht:</u> Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde

passt.

<u>Separatabfälle:</u> Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen

oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder

einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich

verwertet werden können.

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Produktionsabfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind und einer separaten Entsorgung bedürfen.

Art. 3 Grundsätze

- Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
- ² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.
- Littering soll mit geeigneten Massnahmen unter Einbezug der Verursacher und mit den dazu gehörenden Konsequenzen bekämpft werden.
- Die Gemeinde Wald setzt bei der Abfallbewirtschaftung auf energiebewusste und nachhaltige Bearbeitung und Entsorgung der Abfälle.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

- Das Ressort Sicherheit und Gesundheit erlässt interne Richtlinien, in welchen Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement. Es befindet sich am Schluss dieser Verordnung.

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

- Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird das Ressort Sicherheit und Gesundheit bezeichnet. Es informiert die Bevölkerung und Betriebe bei Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.
- ² Für den Erlass von Verfügungen ist das Ressort Sicherheit und Gesundheit zuständig. Der Gemeinderat regelt diese Zuständigkeit im Gebührenreglement.
- ³ Bauabfälle fallen in die Verantwortung des Ressorts Raumentwicklung und Bau.

Art. 6 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

- Die Gemeinde sorgt dafür, dass
 - Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
 - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
 - ein Häckseldienst und eine Grüngutabfuhr angeboten wird;
 - die Einrichtung und der Betrieb von Quartierkompostplätzen durch fachliche Beratung und Beiträge gefördert werden. Sie bietet eine Kompostberatung an.
 - die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
 - an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
 - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9, 15 und 16 vollzogen wird.
- Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Sammlung und Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

- ¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht und Sperrgut regelmässige Abfuhren an.
- Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfuhren und/oder Sammelstellen für Haushaltungen an, nämlich für Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien, Grubengut, Öle, Haushaltgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte, Kühlschränke. Das vollständige Angebot geht aus dem Abfallkalender hervor.
- ³ Die Gemeinde kann Abfuhren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten, z. B. Karton und Grüngut
- ⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- Abfuhren und Sammelstellen stehen der Bevölkerung und für Kleinmengen auch den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- ⁶ Die Gemeinde betreibt ausserhalb der Abfallwirtschaft eine Kadaversammelstelle.

Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen einem anerkannten Entsorger übergeben werden.
- Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können
- Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- ⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen.
- ⁵ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben. Die Ablagerung auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.
- ⁶ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Verpackungsmaterial von Zwischenverpflegungen) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.
- Offentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Hauskehricht oder anderen Abfällen benützt werden.
- Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

- ¹² Mit Personen und Betrieben, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.
- ¹³ Bei Veranstaltungen können Veranstalter sowie Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.
- ¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Gemeinde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.
- ¹⁷ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz oder zugelassenes Brenngut verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.
- Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Wald regelt die Einrichtung von Abfallsammelplätzen und Kompostanlagen.

C. GEBÜHREN

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

- Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:
 - Kehricht aus Haushalten,
 - Kehricht aus Betrieben sowie
 - Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.
- Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.
- Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen sowie biogener Abfälle, die im Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

Art. 12 Grundgebühr

- Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 11 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen sowie für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden können.
- Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit, Gewerbe- Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb, mit Standort in der Gemeinde Wald, gemäss Art. 1 Abs. 2.
- ³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Liegenschaftenbesitzer. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- ⁴ Für Betriebe der Unterwegsverpflegung kann eine erhöhte Grundgebühr erhoben werden.
- ⁵ Für Betriebsabfälle, sofern diese zugelassen werden, können erhöhte Grundgebühren oder Direktgebühren erhoben werden.

Art. 13 Gebührenfestlegung

- Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung j\u00e4hrlich in einem Geb\u00fchrenbeschluss fest.
- ² Die Abfallgebühren werden amtlich publiziert.

Art. 14 Gebührenerhebung

Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

D. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder widerrechtlich abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Wald anwendbar. Für Bussen gegen die Vorschriften der Abfallverordnung ist der Statthalteramt zuständig.

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, können innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat Wald schriftlich und begründet angefochten werden.

Art. 17 Schlussbestimmungen

- Diese Verordnung und das nachfolgende Gebührenreglement wurden durch den Gemeinderat Wald am 1. September 2008 genehmigt.
- ² Nach Genehmigung durch die Kant. Baudirektion tritt sie in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Abfallverordnung vom 19. März 1996 und das Gebührenreglement vom 23. August 1995 aufgehoben.

Gebührenreglement zur Abfallverordnung

Gestützt auf die Abfallverordnung der Gemeinde Wald vom 15. Dezember 2008 erlässt der Gemeinderat Wald das nachfolgende Gebührenreglement.

Grundsatz; Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen

überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben. Dabei gelangen volumen-, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren zur Anwendung.

Als Berechnungsgrundlage für die Gebühren gelten die Rechnung und der Voranschlag der Gemeinde über die Abfallentsorgung.

Art. 1 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

Die Kosten für die Entsorgung von Kehricht- und Sperrgut aus Haushaltungen und, soweit zugelassen, aus Gewerbebetrieben, werden durch Gebührenmarken oder Containergebühren gedeckt.

Art. 2 Übriger Aufwand für die Abfallbewirtschaftung

Zur Deckung der übrigen Kosten der Abfallwirtschaft, wie Einrichtung und Unterhalt der Sammelstellen, Entsorgung, Wiederverwertung, Information und Öffentlichkeitsarbeit erhebt die Gemeinde eine jährliche Grundgebühr.

Für Separatabfälle (Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden, Abfuhren) können bei Bedarf ebenfalls Gebühren erhoben werden.

Art. 3 Grundgebühr und Abfallgebühren

Die Grundgebühren werden wie folgt erhoben: Pro Wohneinheit (Haushalt), Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb. Ferienwohnungen sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Abfallwirtschaft jährlich neu fest. Die Gebühren werden amtlich publiziert.

Art. 4 Kosten für widerrechtliches Ablagern von Kehricht und Sperrgut

Das Ressort Sicherheit und Gesundheit erhebt bei den Verursachern mittels einer Verfügung die Kosten für den Aufwand von illegaler Ablagerung oder Entsorgung von Kehricht und Sperrgut. In schweren Fällen bleibt eine Anzeige an das Statthalteramt Hinwil vorbehalten.

Art. 5 Direkter Gebührenbezug

An der Hauptsammelstelle werden Gebühren direkt bezogen für:

- die Anlieferung von Gerätschaften, die nicht der vorgezogenen Entsorgungsgebühr unterstehen.
- die Anlieferung von Wertstoffen über 100 Kg (z.B. Karton, Eisen etc.).

Die Einnahmen gelangen über die Gemeindeverwaltung zur Abrechnung. Für jede Einnahme wird eine nummerierte Quittung ausgestellt.

Art. 6 Meldepflicht Privater

Privatpersonen und Betriebsinhaber haben die Pflicht, neue Betriebe die der Grundgebührenpflicht unterstehen, der Finanzverwaltung Wald zu melden. Die Unterlassung dieser Meldepflicht kann eine rückwirkende Verrechnung auf max. 5 Jahre zur Folge haben.

Ebenso sind Änderungen in der Bezugspflicht, der Zahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten und der Rechnungsadresse mitzuteilen.

Art. 7 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung der Grundgebühr erfolgt an den Liegenschaftenbesitzer. Die Finanzverwaltung Wald kann Ausnahmen bewilligen.

Der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer einer Liegenschaft hat die Grundgebühren für das ganze Kalenderjahr vollständig zu bezahlen.

Auf einen Teilbezug oder eine Teilrückerstattung von Grundgebühren von zeitweise nicht benutzten Wohn- oder Gewerbeliegenschaften wird verzichtet.

Einsprachen gegen die Erhebung der Grundgebühren oder gegen die Rechnungsstellung sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung beim Ressort Sicherheit und Gesundheit einzureichen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Zustellung der Rechnung. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

Wald ZH. 15. Dezember 2008

Gemeinderat Wald ZH

Die Gemeindepräsidentin: Käthi Schmidt

Der Gemeindeschreiber: Max Krieg

Von der Baudirektion des Kantons Zürich am 10. August 2009 genehmigt.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 2009 werden die Abfallverordnung und das zugehörig Gebührenreglement per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.